



## Rundschreiben Nr. 02/2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Abgabenordnung:</u> <u>Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe: Auswirkungen auf Zinsfestsetzungen sowie laufende Verfahren</u>	4
2. <u>Grundsteuer:</u> <u>Reform der Grundsteuer im Bundestag</u>	4
3. <u>Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer</u>	8
a) <u>Nur eine selbstgenutzte Immobilie begünstigt</u>	8
b) <u>Hinterziehungszinsen auf vererbtes Vermögen einer ausländischen Stiftung</u>	9
4. <u>Umsatzsteuer</u>	
a) <u>Umsatzsteuerliche Konsequenzen aus dem Brexit</u>	9
b) <u>Steuerfreiheit des Entgelts für die Garantiezusage eines Kfz-Händlers</u>	10
c) <u>Betriebsausgaben-/Vorsteuerabzug für Gartenfeste („Herrenabende“) einer Rechtsanwaltskanzlei</u>	10
d) <u>Anforderungen an die handelsübliche Bezeichnung eines Liefergegenstandes</u>	10
e) <u>Vorsteuerabzug in Gefahr: Rechnungsaussteller und Leistungserbringer müssen identisch sein</u>	11
f) <u>EuGH-Vorlage zum erfolglosen Unternehmer</u>	11
g) <u>Vorsteuerabzugsbeschränkung bei Bewirtungsaufwendungen</u>	12
h) <u>Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment – Gewährung des Vorsteuerabzugs im Wege des Gutgläubensschutzes</u>	12



	<b>Seite</b>
5. <u>Gewerbsteuer</u>	14
a) <u>Urteil des Großen Senats zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG</u>	14
b) <u>Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 S 2-5 GewStG im Fall der Überlassung eines betrieblichen Kfz an Gesellschafter bzw. Arbeitnehmer zu privaten Zwecken</u>	15
c) <u>Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mietzinsen für einen Messestand</u>	15
6. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	16
a) <u>Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung</u>	16
b) <u>Bundesrat stimmt Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau zu</u>	16
c) <u>Geänderte Frei- und Höchstbeträge</u>	17
d) <u>Rentenerhöhung und Steuerpflicht</u>	18
e) <u>Selbstgetragene Krankheitskosten zählen nicht zu den Sonderausgaben</u>	19
f) <u>Anerkennung von Verlusten aus Knock-out-Zertifikaten</u>	19
g) <u>Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar</u>	19
h) <u>Vorfälligkeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Zweitwohnung bei doppelter Haushaltsführung</u>	20
i) <u>Fortentwicklung der Rechtsprechung zur mehraktigen Erstausbildung im Kindergeldrecht</u>	20
j) <u>Häusliches Arbeitszimmer ist kein selbständiges Wirtschaftsgut</u>	20
k) <u>Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes wegen Zahlung von Kapitalerträgen an eine nahestehende Person?</u>	21



	<b>Seite</b>
l) <u>Abgrenzung zwischen mehraktiger einheitlicher Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit und berufsbegleitender Weiterbildung</u>	21
m) <u>Keine Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG ohne Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Reinvestitions-wirtschaftsguts</u>	22
n) <u>Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat sind keine begrenzt abziehbaren Unterkunftskosten</u>	22
o) <u>Schwarzer Anzug ist keine Berufskleidung</u>	23
p) <u>Sonderausgabenabzug für im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung getragene Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes bei den Eltern</u>	24
q) <u>Fertigung eines Kellergeländers in der beauftragten Schlosserei ist keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung „im“ Haushalt des Steuerpflichtigen</u>	24
r) <u>Elektronisches Fahrtenbuch: hinreichende Gewähr auf Vollständigkeit</u>	25

### **Freizeichnung**

**„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“**



1. **Abgabenordnung**  
**Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe: Auswirkungen auf Zinsfestsetzungen sowie laufende Verfahren**

Bekanntlich bestehen gegen die Zinshöhe in § 238 AO aufgrund ihrer realitätsfernen Bemessung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2015 schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken (BFH 25.04.2018, IX B 21/18).

Der VIII. Senat hegt diese Zweifel sogar für Verzinsungszeiträume ab November 2012 (BFH 03.09.2018, VIII B 15/18) – und auch für frühere Zeiträume sind bereits Verfahren beim BVerfG anhängig. Jetzt hat sich auch das BMF positioniert. Die praktischen Auswirkungen sind nicht zu unterschätzen.

2. **Grundsteuer**  
**Reform der Grundsteuer im Bundestag**

In die Gesetzesvorhaben zur Reform der Grundsteuer ist, nachdem im Laufe des Jahres bereits heftig in der Politik gestritten wurde, nun Bewegung gekommen. Am 21.06.2019 hat das Bundeskabinett drei Gesetzesentwürfe zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Nach der ersten Lesung im Bundestag wurde das Gesetzespaket (BT-Drucks. 19/11084, 19/11085, 19/11086) am 27.06.2019 an den federführenden Finanzausschuss zur weiteren Beratung übergeben. Hierzu gehört auch eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Grundgesetzes, die dann einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Die Zeit drängt, denn bis Ende 2019 muss eine verfassungskonforme Neuregelung stehen. Die vorliegenden Entwürfe lassen aber bereits jetzt interessante Einblicke zu, wohin die Reise gehen wird.

**Geplante Änderungen des Bewertungsgesetzes**

Die Bewertung des Grundvermögens soll sich künftig stärker an den tatsächlichen Werten orientieren. Der Wert für ein unbebautes Grundstück wird dabei ausgehend von der jeweiligen Grundstücksfläche als physischem Bewertungskriterium und dem durchschnittlichen Lagewert für den Grund und Boden auf Grundlage des Bodenrichtwerts ermittelt. Wie bisher wird bei bebauten Grundstücken zunächst eine Einteilung anhand der unterschiedlichen Grundstücksarten vorgenommen (z.B. Ein- und Mehrfamilienhäuser, Betriebsgrundstücke). Es soll ein vereinfachtes Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen sowie ein vereinfachtes Sachwertverfahren, wenn keine verwertbaren Mietansätze vorliegen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum wird ein durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je qm in Abhängigkeit der Lage des Grundstücks typisierend angenommen.



### **Hinweis**

Es soll künftig eine weitgehend automatisierte Feststellung der Grundbesitzwerte ermöglicht werden, auch durch Verwendung von vorausgefüllten Steuererklärungen. Dies gilt zumindest dann, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert haben.

### **Bewertung unbebauter Grundstücke**

Nach § 246 Abs. 1 BewG-E liegt ein unbebautes Grundstück vor, wenn sich auf dem Grundstück keine Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit des Gebäudes beginnt mit der Bezugsfertigkeit. Bei der Bewertung wird bei unbebauten Grundstücken der Grundsteuerwert regelmäßig aus dem Produkt der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert ermittelt. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen.

Die Bodenrichtwerte werden von den jeweils örtlichen Gutachterausschüssen bestimmt. Durch dieses stark typisierte Verfahren können im Rahmen von Bodenrichtwertzonen jedoch durchaus wertmäßige Abweichungen vorkommen, diese werden aber im Rahmen der Ermittlungssystematik nicht berücksichtigt. Damit Feststellungen einfacher per Masseverfahren durchgeführt werden können, sollen Bodenrichtwertzonen dahingehend abgegrenzt werden, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen der Mehrzahl der Grundstücke und dem Bodenrichtwertgrundstück nicht mehr als +/- 30 % betragen (§ 10 Abs. 3 ImmoWertV-E). Befürchtet wird allerdings, dass es hierbei immer noch zu Wertverzerrungen kommt, etwa durch unterschiedliche Grundstückstiefen oder einem schlechteren Schnitt.

### **Bewertung bebauter Grundstücke**

Der neue § 248 BewG knüpft an die bisherige Einteilung der bebauten Grundstücke in § 74 BewG an; es erfolgt also eine Einteilung nach Ein- und Zweifamilienhäusern, Mietwohngrundstücken, Wohnungseigentum, Teileigentum, Geschäftsgrundstücken, gemischt genutzten Grundstücken und sonstigen bebauten Grundstücken. In § 250 Abs. 1 BewG-E wird dann das jeweilige Bewertungsverfahren festgelegt. Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke sowie Wohnungseigentum sind im Ertragswertverfahren zu bewerten. Hierfür muss zunächst der Reinertrag des Grundstücks ermittelt werden. Dieser ergibt sich aus dem Rohertrag des Grundstücks abzgl. der Bewirtschaftungskosten.

Der Ertragswert ergibt sich aus dem kapitalisierten Reinertrag (Anwendung eines Vervielfältigers nach Anlage 37 zum BewG-E unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer) und dem abgezinsten Bodenwert nach § 257 BewG-E. Hiermit sind dann die Werte für den Grund und Boden, die Gebäude, die baulichen Außenanlagen und die sonstigen Anlagen abgegolten.



Zur Ermittlung des kapitalisierten Reinertrags ist vom Reinertrag des Grundstücks auszugehen. Maßgebend für den Vervielfältiger sind der Liegenschaftszinssatz nach § 256 BewG-E und die Restnutzungsdauer des Gebäudes.

### ***Hinweis***

Zur Berücksichtigung von Mietniveauunterschieden zwischen Gemeinden eines Landes sind die Nettokaltmieten bei der Ermittlung des Rohertrags außerdem um Zu- und Abschläge anzupassen. Hierzu werden insgesamt sechs Mietniveauekategorien eingeführt. Die niedrigste Stufe 1 enthält hierbei z.B. einen Abschlag von - 22,5 %, bei der Mietniveaustufe 6 und höher erfolgt hingegen ein Zuschlag von + 32,5 %.

Für vermietete Geschäftsgrundstücke sollen überdies keine statistischen Daten zu Mietpreisen für die Bewertung erhoben werden. Die Bewertung soll sich am vereinfachten Sachwertverfahren orientieren; hierbei werden insbesondere die gewöhnlichen Herstellungskosten der Gebäudeart und der Bodenrichtwert Berücksichtigung finden.

### ***Hinweis***

Zu beachten ist, dass die erste kommende Hauptfeststellung zum 01.01.2022 erfolgen soll. Laut dem Gesetzesentwurf kann hierzu ein vollständig digitalisiertes Verfahren noch nicht angeboten werden. Gerade Unternehmen mit einem hohen Grundstücksbestand sollten frühzeitig Dispositionen treffen, um die Feststellungserklärungen zeitig zu fertigen.

### **Neue Steuermesszahl für die Grundsteuer**

Die Steuermesszahl in § 15 GrStG soll von bisher regelmäßig 0,35 % auf 0,034 % gesenkt werden. Wohnungsbaugesellschaften, die günstiges Wohnen möglich machen, werden mit einem zusätzlichen Abschlag auf die Steuermesszahl von 25 % gefördert. Die Herabsetzung der Steuermesszahl ist eine Maßnahme, um die Grundsteuerreform aufkommensneutral zu gestalten. Da sich durch die neuen Bewertungsverfahren die Grundstückswerte erhöhen, hätten die bisherigen Steuermesszahlen bei gleichbleibenden kommunalen Hebesätzen zu signifikanten Mehrbelastungen geführt. Sollten sich dennoch durch die Neubewertungen Erhöhungen ergeben, haben die Kommunen dann noch die Möglichkeit, über die Änderung der Hebesätze entsprechend gegenzusteuern.

Für baureife, unbebaute Grundstücke wird es Gemeinden ermöglicht, höhere Hebesätze festzulegen, wenn auf dem Grundstück keine tatsächliche Bebauung erfolgt. Hinderungsgründe zivilrechtlicher Art, die einer möglichen sofortigen Bebauung entgegenstehen, sollen bei der Beurteilung der Baureife eines Grundstücks für Zwecke der höheren Grundsteuer außer Betracht bleiben.



### **Öffnungsklausel**

Es soll den Bundesländern möglich sein, eigene Grundsteuermodelle einzuführen. Hiermit sind insbesondere sog. wertunabhängige Modelle gemeint, die sich an der Fläche der Grundstücke und der vorhandenen Gebäude orientieren. Hierfür muss allerdings das Grundgesetz (Art. 72, 105, 125b GG) geändert werden, wozu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

### **Fazit**

Die Grundsteuerreform ist nun im Bundestag angekommen und hat somit eine wichtige Hürde genommen. Auch sind viele strittige Punkte im Reformpaket berücksichtigt worden. Die Reform soll nach der parlamentarischen Sommerpause verabschiedet werden. Der Gesetzentwurf enthält bereits einen Ausblick auf den benötigten Personalbestand; so wird bis 2025 mit einem Mehrbedarf in der Spitze von ca. 3.550 Personen gerechnet. Die Kosten werden auf über eine halbe Milliarde Euro geschätzt. Gerade bei Unternehmen mit einem hohen Grundstücksbestand ist zumindest für die erste Zeit ebenfalls mit einem Mehraufwand zu rechnen.

## **3. Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer**

### **a) Nur eine selbstgenutzte Immobilie begünstigt**

In welchem Umfang ist eine teilweise selbstgenutzte Immobilie bei der Übertragung der Kinder („Familienwohnheim“) von der Erbschaftsteuer befreit? Über diese Dauerstreitfrage hat das Finanzgericht Köln in einem am 15. Mai 2019 veröffentlichten Urteil vom 30. Januar 2019 entschieden (7 K 1000/17). Hintergrund der Entscheidung ist die Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG zur erbschaftsteuerfreien Übertragbarkeit des sogenannten Familienwohnheims.

#### *Sonderstatus Familienwohnheim*

Danach kann eine Immobilie erbschaftsteuerfrei auf Kinder oder – falls diese verstorben sind – auf deren Kinder übergehen. Dies funktioniert allerdings nur dann, wenn der Erblasser die Immobilie bis zum Erbfall selbst genutzt hat oder aus zwingenden Gründen an der Selbstnutzung gehindert war. Solche zwingende Gründe können zum Beispiel der erforderliche Umzug in eine Seniorenresidenz oder ein Pflegeheim sein. Im Gegensatz zur erbschaftsteuerbefreiten Übertragung zwischen Ehegatten gibt es beim Übergang der Immobilie auf Kinder oder Enkel eine Besonderheit: Die Steuerbefreiung greift nur bei einer Wohnfläche von bis zu 200 m<sup>2</sup>. Liegt die Wohnfläche darüber, entfällt die Steuerbefreiung nicht ganz, muss aber anteilig gekürzt werden. Bei einer Wohnfläche von 300 m<sup>2</sup> beispielsweise gilt die Befreiung also nicht in voller Höhe, sondern nur für zwei Drittel des Immobilienwertes.



*Gelten diese Regeln auch, wenn mehr als eine Wohnung übertragen wird?*  
Im vorliegenden Fall ging es nun darum, ob die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG auch für eine weitere Wohnung in Anspruch genommen werden kann. In dem streitgegenständlichen Mehrfamilienhaus mit einer Gesamtwohnfläche von 490 m<sup>2</sup> hatte die Erblasserin bis zu ihrem Tode zwei Wohnungen für sich und ihren Sohn, den Kläger, inne. Die Wohnung im Erdgeschoss ist 115 m<sup>2</sup> groß und räumlich nicht mit der Wohnung im Obergeschoss (125 m<sup>2</sup>) verbunden. Beide Wohnungen wurden von der Erblasserin und dem Kläger gemeinsam genutzt. In der oberen Wohnung befanden sich die Schlafzimmer der Familienmitglieder (auch des Klägers), ein Badezimmer, die Küche und ein Wohnzimmer. Diese Wohnung wurde bereits vor dem Tod des Ehemanns der Erblasserin im Jahr 1995 ausschließlich privat genutzt. In der Wohnung im Erdgeschoss befanden sich zwei Arbeitszimmer sowie ein Wohnzimmer, ein Badezimmer und eine Küche. Nach dem Tod der Erblasserin hielt der Kläger an der räumlichen Aufteilung und Nutzungsweise der beiden Wohnungen unverändert fest.

Das Finanzamt berücksichtigte beim Erbfall die gesetzliche Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG im streitgegenständlichen Objekt nur hinsichtlich der Wohnung im Obergeschoss, basierend auf deren Flächenverhältnis im Verhältnis zur Gesamtwohnfläche von 490 m<sup>2</sup>. Eine Steuerbefreiung für die Erdgeschosswohnung erfolgte nicht. Der Kläger begehrte hingegen die volle Steuerfreistellung für beide Wohnungen. Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Ansicht, dass eine Steuerbefreiung nur für eine der beiden Wohnungen in Betracht kommen könne. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG spräche in seinem Wortlaut nur davon, dass „eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken“ genutzt werden würde. Das Wort „eine Wohnung“ sei dabei numerisch zu verstehen. Der Kläger argumentierte, dass der jeweilige Nutzungszweck entscheidend sei, und verwies auf die Gesetzesbegründung, welche nur von einer „an die Quadratmeterzahl gebundene Regelung“ spreche.

#### *Gericht beschränkt Befreiung auf eine Wohnung*

Und so entschied das Gericht: Bei der Auslegung des Begriffs „eine Wohnung“ im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG sei restriktiv von einem streng numerischen Verständnis des Rechtsbegriffs auszugehen. „Wohnung“ im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG meine die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen bauliche getrennt seien und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassten. Die treffe sowohl auf die obere Wohnung als auch auf die Wohnung im Erdgeschoss zu, so dass zwei Wohnungen vorlägen. Beide Wohnungen verfügten jeweils über eine eigene Küche, Badezimmer und als Schlaf-, Wohn- und Arbeitsräume nutzbare sonstige Räume.





Auch seien beide Wohnungen ausschließlich separat über den von allen Bewohnern und sonstigen Besuchern des Hauses gemeinsam genutzten Hausflur zu erreichen; eine innere Verbindung der Wohneinheiten ähnlich einer „Maisonette-Wohnung“ bestehe unstreitig nicht. Alle Wohnungen des streitgegenständlichen Mehrfamilienhauses – und eben auch die beiden Wohnungen des Klägers – bildeten selbständige Wohneinheiten. Von der Steuerbefreiung des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG sei jedoch nur eine einzelne Wohnung erfasst, so das Finanzgericht. Der Argumentation des Klägers, dass die quadratmetermäßige Begrenzung des Gesetzgebers die einzige Beschränkung sei, folgten die Richter nicht. Sie könne vor dem Hintergrund des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift keinen Bestand haben.

**b) Hinterziehungszinsen auf vererbtes Vermögen einer ausländischen Stiftung**

Wurde eine Stiftung zum Zweck der Steuerhinterziehung errichtet, fällt das Stiftungsvermögen in den Nachlass des Errichters. Soweit dieses Stiftungsvermögen in der ErbSt-Erklärung nicht angegeben wird, sind auf die so hinterzogene ErbSt Hinterziehungszinsen festzusetzen – so das FG Köln mit Urteil vom 13.12.2018.

**4. Umsatzsteuer**

**a) Umsatzsteuerliche Konsequenzen aus dem Brexit**

Die steuerlichen Konsequenzen eines Brexit können erheblich sein. Das Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vom 25.03.2019 (BGBl I 2019, 357) soll vor allem dazu beitragen, den deutschen Finanzmarkt nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU stabil und funktionsfähig zu halten. Es zielt darauf ab, unerwünschte Rechtsfolgen und Nachteile für Unternehmen im Finanzsektor zu vermeiden und steuerliche Rechtssicherheit zu schaffen. Durch das Gesetz werden u.a. das Einkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz geändert. Änderungen für die Umsatzsteuer wurden jedoch nicht beschlossen. Für die Umsatzsteuer sind anscheinend keine unmittelbaren gesetzlichen Änderungen vorgesehen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Brexit in der Umsatzsteuer folgenlos bleibt. Vielmehr besteht nach Ansicht des Gesetzgebers keine Veranlassung dazu, die umsatzsteuerliche Rechtslage an einen ggf. unkontrollierten Austritt des Vereinigten Königreichs anzupassen. Mit dem vorliegenden BMF-Schreiben werden die Konsequenzen eines Brexit ohne entsprechendes Austrittsabkommen aufgezeigt.

*BMF-Schreiben vom 08.04.2019 – III C 1 – S 7050/19/10001 :002*



- b) **Steuerfreiheit des Entgelts für die Garantiezusage eines Kfz-Händlers**  
Bei der Garantiezusage des Kfz-Händlers, die neben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus dem Kaufvertrag tritt, handelt es sich um eine eigenständige Leistung und nicht um eine unselbständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung. Sowohl das Entgelt für die Garantieleistung als auch die Garantieleistung selbst fallen unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG.

*BFH, Urteil vom 14.11.2018 – XI R 16/17*

- c) **Betriebsausgaben-/Vorsteuerabzug für Gartenfeste („Herrenabende“) einer Rechtsanwaltskanzlei**

Nach einem Urteil des FG Düsseldorf unterliegen Betriebsausgaben bzw. Vorsteuern, die im Rahmen eines Gartenfestes („Herrenabend“) im Privatgarten des namensgebenden Sozius einer Rechtsanwaltskanzlei betreibenden Partnerschaftsgesellschaft für die Unterhaltung und Verpflegung von Geschäftsfreunden aufgewendet werden, jedenfalls dann nicht dem Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 oder 7 EStG bzw. § 15 Abs. 1a UStG, wenn sich die Aufwendungen für das keine kulturellen Spitzenleistungen beinhaltende Musikprogramm und für die Verpflegung ohne kulinarische Besonderheiten auf rd. 60 € pro Teilnehmer beschränken. Seien Aufwendungen für eine Feier gemischt veranlasst, weil daran sowohl Gäste aus dem privaten als auch dem beruflichen Umfeld sowie Personen aus den Bereichen Politik, Presse, Wirtschaft und Sport teilgenommen haben, seien die Gesamtkosten anteilig nach Gästen aufzuteilen. Beständen nach Ausschöpfung der im Einzelfall angezeigten Ermittlungsmaßnahmen keine gewichtigen Zweifel daran, dass ein abgrenzbarer Teil der Aufwendungen beruflich veranlasst sei, bereite die Ermittlung der genauen Höhe aber Schwierigkeiten, so könne dieser Anteil unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände geschätzt werden.

*FG Düsseldorf, Urteil vom 31.07.2018 – 10 K 3355/16 F,U, rkr.*

- d) **Anforderungen an die handelsübliche Bezeichnung eines Liefergegenstandes**

Der Vorsteuerabzug ist von einer ordnungsgemäßen Rechnung nach § 14 Abs. 4 UStG abhängig. Ist eine der dort geregelten formalen Anforderungen nicht erfüllt, ist ein Vorsteuerabzug grundsätzlich ausgeschlossen. Dies entspricht zumindest dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG. Vor allem aus der EuGH-Rechtsprechung lässt sich jedoch ableiten, dass das Fehlen eines der in § 14 Abs. 4 UStG aufgeführten Merkmale nicht immer unbedingt zur Versagung des Vorsteuerabzugs führt.



So kann z.B. das Fehlen der Steuernummer bzw. der USt-IdNr. des leistenden Unternehmers rückwirkend geheilt werden (vgl. EuGH, Urt. v. 15.09.2016 - C-518/14, Senatex). Schließlich geht es in der aktuellen Entscheidung um die „handelsübliche Bezeichnung“ der gelieferten Gegenstände. Wie hoch die Anforderungen hierfür sind, wird durch den vorliegenden Beschluss noch nicht geklärt. Es zeichnet sich aber ab, dass der BFH Zweifel an einer allzu strengen Auslegung hat.

*BFH, Beschluss vom 14.03.2019 – V B 3/19*

e) **Vorsteuerabzug in Gefahr: Rechnungsaussteller und Leistungserbringer müssen identisch sein**

Schnell können Unternehmen bei undurchsichtigen Lieferanten zu unfreiwilligen Mitfahrern in einem sog. Umsatzsteuerkarrusell werden. Der Ausstieg daraus kann durchaus zur harten Landung werden, insbesondere durch eine Aberkennung des Vorsteuerabzugs auf Eingangsrechnungen. In einem aktuellen Urteil hat sich der BFH mit dem Erfordernis der Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer befasst. In der Entscheidung ging es auch um die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf entsprechende Fälle, insbesondere hinsichtlich der Frage, wann ein Vorsteuerabzug im Billigkeitswege noch möglich ist.

*BFH, Urteil vom 14.02.2019 – V R 47/16*

f) **EuGH-Vorlage zum erfolglosen Unternehmer**

Muss ein Steuerpflichtiger, der einen Investitionsgegenstand im Hinblick auf eine steuerpflichtige Verwendung mit Recht auf Vorsteuerabzug (hier: Errichtung eines Gebäudes zum Betrieb einer Cafeteria), den Vorsteuerabzug nach Art. 185 Abs. 1 und Art. 187 MwStSystRL) berichtigten, wenn er die zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsatzstätigkeit (hier: Betrieb der Cafeteria) einstellt und der Investitionsgegenstand im Umfang der zuvor steuerpflichtigen Verwendung nunmehr ungenutzt bleibt?

*BFH, Beschluss vom 27.03.2019 – V R 61/17*



**g) Vorsteuerabzugsbeschränkung bei Bewirtungsaufwendungen**

Ein Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass darf nicht deshalb versagt werden, weil die einkommensteuerrechtlich bestehenden Formenerfordernisse gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht erfüllt sind.

*FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.04.2019 K 5119/18 –  
Vorläufig nicht rechtskräftig*

**h) Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment – Gewährung des Vorsteuerabzugs im Wege des Gutgläubensschutzes**

Der BFH-Beschluss v. 16.5.2019 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Nach Maßgabe der summarischen Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Steuerfestsetzungen im Verfahren um eine AdV ist ernstlich zweifelhaft, ob der Vorsteuerabzug aus Rechnungen im sog. Niedrigpreissegment hinsichtlich der Leistungsbeschreibung voraussetzt, dass die Art der gelieferten Gegenstände mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung angegeben wird oder ob insoweit die Angabe der Warengattung („Hosen“, „Blusen“, „Pulli“) ausreicht.
- (2) Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass der Vorsteuerabzug versagt werden darf, wenn die Lieferung, über die abgerechnet worden ist, nicht bewirkt worden ist.
- (3) Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass der Vorsteuerabzug versagt werden darf, wenn der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt hatte, der in eine Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war.
- (4) Es ist (weiterhin) ernstlich zweifelhaft, ob beim Vorsteuerabzug Gutgläubensschutz nur im Billigkeitsverfahren zu gewähren ist (Bestätigung der Rechtsprechung).
- (5) Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass das Recht auf Vorsteuerabzug grds. in dem Besteuerungszeitraum auszuüben ist, in dem der Leistungsempfänger die Leistung bezogen hat und im Besitz einer Rechnung ist.
- (6) Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass auch bei der Umsatzsteuer im Falle von Verstößen des Steuerpflichtigen gegen die Aufzeichnungspflichten des § 22 UStG und bei sonstigen Buchführungsmängeln das Finanzamt zur Schätzung von Besteuerungsgrundlagen befugt sein kann. Diese Schätzungsbefugnis steht in Einklang mit dem Unionsrecht.



*Einordnung:*

Obwohl es sich nur um eine summarische Prüfung der Rechtslage für den vorläufigen Rechtsschutz handelt und der BFH unter Verzicht auf eine eigene Begründung auf den Beschluss des V. Senats v. 14.3.2019 - V B 3/19 verweist, hat die Entscheidung nicht unerhebliche Bedeutung für die Praxis. Nachdem beide Umsatzsteuer-Senate ernstlich bezweifeln, ob bei geringpreisigen Massenartikeln in Rechnungen über Gattungsbezeichnungen hinaus die Art der gelieferten Gegenstände mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung angegeben werden muss, ist davon auszugehen, dass sie von diesem Verständnis auch in anhängigen Revisionsverfahren ausgehen werden.

*Sachverhalt:*

Die Klägerin, die den Großhandel mit Textilien und Modeaccessoires im Niedrigpreissegment betreibt (die Einkaufspreise je Artikel bewegen sich überwiegend im unteren bis mittleren einstelligen Euro-Bereich, zum Teil lagen sie zwischen 10 € und 28 €), erhielt Rechnungen ihrer Lieferanten, in denen als Artikelbezeichnungen Angaben wie „Hosen“, „Tops“, „Shirts“, „Kleider“, „Bluse“, „Weste“, „Jacken“ verwendet wurden. Das Finanzamt (bestätigt durch das Finanzgericht im Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz) versagte den Vorsteuerabzug u. a. deshalb, weil es darin keine ausreichende Bezeichnung der „Art (handelsübliche Bezeichnung)“ der gelieferten S. 2115 Scholz, Vorsteuerabzug, Grundlagen, Gegenstände i. S. des § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG sah. Weitere Einwendungen gegen den Vorsteuerabzug bestanden darin, dass teilweise zweifelhaft war, ob die Rechnungsaussteller die Waren lieferten und der Steuerpflichtige sich mit seinem Erwerb an einer Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligte und dies hätte wissen müssen. Der BFH hat die Beschwerdesache zur diesbezüglichen Sachverhaltsaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

*Anmerkung:*

Bemerkenswert ist für die Besteuerungspraxis die Bestätigung der ernstlichen Zweifel des V. Senats des BFH daran, ob § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG bei niedrigpreisigen Massenartikeln über die Gattungsbezeichnung der gelieferten Waren hinaus eine handelsübliche Bezeichnung erfordert. Der XI. Senat hat zwar auf eine eigene Begründung dafür verzichtet und auf die Begründung im Beschluss des V. Senats verwiesen. Obwohl somit der Beschluss des XI. Senats keine neuen Erkenntnisse vermittelt, signalisiert er, dass der BFH in den anhängigen Revisionsverfahren (z. B. auch das Verfahren XI R 2/18) überzogene Anforderungen an die Leistungsbezeichnung nicht toleriert. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG verlangt zwar bei der Angabe der „Art“ der gelieferten Gegenstände deren „handelsübliche Bezeichnung“. Die grundlegende Vorschrift dafür in Art. 226 Nr. 6 MwSt-SystRL verlangt jedoch lediglich die Angabe der „Art“ der gelieferten Gegenstände (ohne den Zusatz „handelsübliche Bezeichnung“).



Ergibt sich aus der Bezeichnung des Liefergegenstands, dass die eingekauften Waren offenkundig zur Verwendung im Unternehmen des Steuerpflichtigen als Abnehmer bestimmt sind, sollten zusätzliche Angaben unnötig und überflüssig sein. Der V. Senat hatte dazu mit Recht auf die ständige Rechtsprechung des EuGH verwiesen, der eine unnötige Erschwerung des Vorsteuerabzugs durch überzogene Anforderungen verbietet. Eine Besonderheit des Beschlusses ist, dass der BFH im Beschwerdeverfahren über den vorläufigen Rechtsschutz zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen hat.

*BFH, Beschluss vom 16.05.2019 – XI B 13/19*

## 5. Gewerbsteuer

### a) Urteil des Großen Senats zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG

Mit Beschluss v. 25.09.2018 hat sich der Große Senat des BFH zur erweiterten Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG geäußert. Der Große Senat war gefordert, da der IV. Senat der Auffassung des I. Senats im Urteil v. 19.10.2010 - I R 67/09 (BStBl 2011 II S. 367) nicht folgen wollte. Daher legte der IV. Senat mit Vorlagebeschluss v. 21.7.2016 - IV R 26/14 (BStBl 2017 II S. 202) dem Großen Senat die Frage vor, ob einer Gesellschaft, welche nur aufgrund ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, ansonsten jedoch grundstücksverwaltend ist, die erweiterte gewerbesteuerliche Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG nicht zu gewähren ist, sofern sie an einer grundstücksverwaltenden Gesellschaft beteiligt ist, welche nicht gewerblich geprägt ist.

Hintergrund war ein Sachverhalt, in welchem die Klägerin eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG war, die an einer ausschließlich vermögensverwaltenden GbR beteiligt war. Die Untergesellschaft war Eigentümerin von Immobilien und die Klägerin begehrte für die aus der Beteiligung an der GbR anteilig erhaltenen Mieterträge die erweiterte Gewerbesteuerkürzung.

Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung des I. Senats aus dem Jahr 2010, wonach die Klägerin keinen eigenen Grundbesitz i. S. des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG habe und verwalte. Der Begriff des eigenen Grundbesitzes sei inhaltlich nicht identisch mit dem „zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden [...] Grundbesitz“ gem. § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG.



Der Große Senat folgte jedoch dem IV. Senat. Danach könne auch das zivilrechtlich im Eigentum der GbR stehende Grundstück eigener Grundbesitz des Klägers sein. Daher entschied der Große Senat, dass einer grundstücksverwaltenden Gesellschaft, die nur aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt, die erweiterte Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG nicht aus dem Grund zu verwehren ist, dass sie an einer nicht gewerblich geprägten und ausschließlich vermögensverwaltenden Personengesellschaft beteiligt ist.

*BFH, Beschluss vom 25.09.2018 – GrS 2/16*

b) **Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 S 2-5 GewStG im Fall der Überlassung eines betrieblichen Kfz an Gesellschafter bzw. Arbeitnehmer zu privaten Zwecken**

Nach Angaben der OFD Nordrhein-Westfalen sind zurzeit vermehrt Fälle der Inanspruchnahme der erweiterten Grundstücks Kürzung (§ 9 Nr. 1 S. 2 GewStG) streitig, in denen neben der ausschließlichen Nutzung und Verwaltung von Grundbesitz Erträge aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz zur privaten Nutzung erfasst bzw. entsprechende Ergebniskorrekturen vorgenommen wurden. Die OFD vertritt hierzu die Auffassung, dass die reine Kfz-Überlassung an Gesellschafter und Mitunternehmer zu privaten Zwecken keine schädliche Tätigkeit i.S.d. § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG ist.

*OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation vom 08.03.2019*

c) **Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mietzinsen für einen Messestand**

Im Streitfall präsentierte die Klägerin im VZ 2015 auf einer fünftägigen Fachmesse, die alle drei Jahre stattfindet, ihre Produkte; auf weiteren Messen stellt die Klägerin nicht aus. Das FA rechnete die von der Klägerin gezahlte Miete für den Messestand teilweise ihrem gewerbesteuerlichen Gewinn hinzu. Es handle sich um Mietzinsen für die Benutzung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens, das im Eigentum eines anderen stehe. Die Kurzfristigkeit der Anmietung sei insofern unbeachtlich. Demgegenüber lehnt das FG die Einordnung der angemieteten Messefläche als fiktives Anlagevermögen der Klägerin ab. Die Prüfung, ob fiktives Anlagevermögen vorliege, müsse sich an den betrieblichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen orientieren. Maßgeblich sei hier, ob der Geschäftszweck des Steuerpflichtigen das dauerhafte Vorhandensein der betreffenden Wirtschaftsgüter voraussetze. Auf Dauer der tatsächlichen Benutzung komme es nicht an.



Ein Gegenstand könne daher auch dann fiktives Anlagevermögen sein, wenn er nur kurzfristig (z. B. für wenige Tage oder Stunden) gemietet oder gepachtet werde. Für das Produktionsunternehmen der Klägerin war es nach Ansicht des FG nicht erforderlich, eine Messefläche im Betrieb ständig vorzuhalten. Ihr Geschäftszweck erfordere nicht die Teilnahme an Messen. Es sei ihre freie und alle drei Jahre neu vorzunehmende Entscheidung, ob sie aus Werbezwecken an der Messe teilnehmen wolle oder nicht.

*FG Düsseldorf, Urteil vom 29.01.2019 – 10 K 2717/17 G*

## 6. Einkommensteuer/Bilanzierung

### a) Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Am 22.05.2019 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung beschlossen. Mit dem Gesetz soll eine steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung in Form einer steuerfreien Forschungszulage eingeführt werden. Die steuerliche Förderung soll in Ergänzung zur bewährten Projektförderung erfolgen und daher eine Maßnahme zur Erhöhung der Attraktivität des Forschungs- und Innovationsstandort Deutschland darstellen.

### b) Bundesrat stimmt Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau zu

Der Bundesrat hat am 28.06.2019 den Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau (§ 7b EStG) zugestimmt. Der Bundestag hatte die Neuregelungen bereits im Dezember 2018 verabschiedet. Der Bundesrat hatte den Gesetzesbeschluss damals von der Tagesordnung abgesetzt.

**Insgesamt 28 % abzuschreiben.** Das Gesetz ermöglicht privaten Investoren, befristet für 4 Jahre 5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer neuen Wohnung bei der Steuer geltend zu machen – zusätzlich zur bereits geltenden linearen Sonderabschreibung über 2 %. Damit können in den ersten 4 Jahren insgesamt 28 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden.

**Ziel: Bezahlbaren Wohnraum schaffen.** Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Hierdurch soll der Bau bezahlbarer Mietwohnungen angeregt werden.





**Voraussetzung: dauerhaft bewohnt.** Um sicherzustellen, dass die neuen Wohnungen nicht als Ferienwohnungen (unter-)vermietet werden, hat der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss klargestellt, dass die Wohnungen dauerhaft bewohnt sein müssen.

Vorgesehen sind darüber hinaus auch Steuerbegünstigungen für Investitionen in bestehende Gebäude. Auch sie greifen nur, wenn sie zu neuem Wohnraum führen.

**Unterzeichnung und Inkrafttreten.** Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Es tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

c) **Geänderte Frei- und Höchstbeträge**

	Neu : 2018	Bisher : 2017
Grundfreibetrag (Einzel.Vlg., doppelt bei Zus.Vlg.)	9.000 EUR	8.820 EUR
Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen (zzgl. Übernommene Beiträge zur Basis-KV/PfIV)	9.000 EUR	8.820 EUR
Kinderfreibetrag (pro Elternteil, doppelt bei Elternpaar)	2.394 EUR	2.358 EUR
Freibetrag f. Betreuungs-, Erziehungs-, Ausbildungsbedarf	<u>1.320 EUR</u>	<u>1.320 EUR</u>
Summe der Kindervergünstigungen	3.714 EUR	3.678 EUR
Kindergeld: erstes und zweites Kind	194 EUR	192 EUR
drittes Kind	200 EUR	198 EUR
viertes Kind	225 EUR	223 EUR
Höchstbetrag f. Altersvorsorgeaufwendungen pro Person	23.712 EUR	23.362 EUR
Förderhöchstgrenze	86 %	84 %
Steuerpflichtiger Rentenanteil bei Rentenbeginn ab 2018	76 %	74 %
Altersentlastungsbetrag nach dem 64. Lebensjahr höchstens Prozentsatz von den Alterseinkünften	912 EUR 19,2 %	988 EUR 20,8 %
Versorgungsfreibetrag, höchstens	1.440 EUR	1.560 EUR
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	432 EUR	468 EUR
Prozentsatz von den Versorgungsbezügen	19,2 %	20,8 %



**d) Rentenerhöhung und Steuerpflicht**

Zum 01.07.2019 wurden die Renten um 3,18 % (Rentengebiet West) und 3,91 % (Rentengebiet Ost) angehoben. Anders als der ursprüngliche Rentenbetrag ist die Rentenerhöhung in voller Höhe steuerpflichtig. Viele Rentner, die bisher keine Steuererklärung abgeben, fragen sich, ob sie wegen der Rentenerhöhung Steuern zahlen müssen. Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine hat berechnet, ab welcher Rentenhöhe Steuern anfallen können. Bis zu welcher Höhe eine Rente steuerfrei bleibt, hängt vor allem vom Jahr des erstmaligen Rentenbezugs ab. Bei Rentenbeginn 2005 oder früher wird ein Freibetrag in Höhe von 50 % gewährt. Dieser errechnet sich aus der Rente 2005. Alle späteren Jahrgänge haben geringere Freibeträge.

Wer ausschließlich Rente aus der gesetzlichen Versicherung bezieht, kann aus der Tabelle ablesen, bis zu welcher Rentenhöhe keine Steuern anfallen. Maßgeblich ist hierbei die Bruttorente, bevor die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgehen. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner gelten die doppelten Werte.

Rentenbeginn	Rentengebiet West		Rentengebiet Ost	
	Jahresrente * (Euro)	Monatsrente ** (Euro)	Jahresrente * (Euro)	Monatsrente ** (Euro)
2005	18.973	1.606	17.727	1.506
2006	18.408	1.558	17.275	1.467
2007	17.945	1.519	16.898	1.435
2008	17.607	1.490	16.670	1.416
2009	17.204	1.456	16.381	1.391
2010	16.738	1.417	15.990	1.358
2011	16.392	1.387	15.701	1.334
2012	16.015	1.356	15.495	1.316
2013	15.627	1.323	15.286	1.298
2014	15.314	1.296	15.040	1.277
2015	15.083	1.277	14.891	1.265
2016	14.831	1.255	14.750	1.253
2017	14.539	1.231	14.515	1.233
2018	14.273	1.208	14.273	1.212
2019	13.848	1.172	13.848	1.176

\* Bruttorente 2019

\*\* Monatsrente zweites Halbjahr

Bei der Einkommensberechnung wurden 3,05 % Beitrag zur Pflegeversicherung und 7,75 % zur Krankenversicherung (inklusive durchschnittlicher Zusatzbeitrag) berücksichtigt.

Wenn noch andere Einkünfte vorliegen, muss im Einzelfall berechnet werden, ob eine Steuer anfällt. Wenn neben den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung noch weitere steuermindernde Aufwendungen berücksichtigt werden können, beispielsweise für Spenden, Krankheitskosten oder Handwerkerleistungen, können auch höhere Rentenbeträge steuerfrei bleiben. Eine Steuererklärung ist dann aber in der Regel Pflicht.



e) **Selbstgetragene Krankheitskosten zählen nicht zu den Sonderausgaben**

Trägt ein privat krankenversicherter Steuerpflichtiger seine Krankheitskosten selbst, um dadurch die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung zu schaffen, können diese Kosten nicht als Beiträge zu einer Versicherung i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG steuerlich abgezogen werden. Mit diesem Urteil führte der BFH seine Rechtsprechung zur insoweit vergleichbaren Kostentragung bei einem sog. Selbstbehalt fort.

*BFH, Urteil vom 29.11.2017 – X R 3/16,  
BStBl II 2018, 384*

f) **Anerkennung von Verlusten aus Knock-out-Zertifikaten**

Kommt es bei Knock-out-Zertifikaten zum Eintritt des Knock-out-Ereignisses, können die Anschaffungskosten dieser Zertifikate nach der ab 01.01.2009 geltenden Rechtslage im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Verlust berücksichtigt werden, ohne dass es auf die Einordnung als Termingeschäft ankommt.

*BFH, Urteil vom 20.11.2018 – VIII R 37/15*

g) **Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar**

Die Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen, die dem Inhaber ein Recht auf die Auslieferung von Gold gewähren, unterliegt nicht der Einkommensteuer. Nach dem Urteil des BFH haben die Kläger durch die innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb der Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen erfolgte Einlösung mit Auslieferung des physischen Goldes keine Veräußerung i.S.d. § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG verwirklicht. Es fehlt an der entgeltlichen Übertragung der angeschafften Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen, weil die Kläger lediglich ihren verbrieften Anspruch auf Lieferung des Goldes eingelöst und gegen Rückgabe der Inhaberschuldverschreibungen ihr Gold empfangen haben. Die zwischen dem Erwerb der Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung physisches Goldes eingetretenen Wertsteigerungen führten auch nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen, da die Schuldverschreibungen keine Kapitalforderungen verbrieften, sondern Ansprüche auf die Lieferung physisches Goldes.

*BFH, Urteil vom 06.02.2018 – IX R 33/17, BStBl II 2018, 525*



h) **Vorfälligkeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Zweitwohnung bei doppelter Haushaltsführung**

Wird die Wohnung am Beschäftigungsort anlässlich der Beendigung einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung veräußert, ist laut BFH-Urteil vom 03.04.2019 eine dabei anfallende Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Die Erwägungen des BFH zur Überlagerung eines einmal begründeten Veranlassungszusammenhangs zwischen Aufwendungen und Einkunftserzielung sind auch in diesem Sonderfall überzeugend. Die Vorfälligkeitsentschädigung wäre auch dann nicht teilweise bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung anzusetzen gewesen, wenn die Ehefrau den auf sie entfallenden Anteil der Wohnung an den Kläger vermietet hätte. Denn wie der Senat richtig ausführt, müsste auch in diesem Fall die Vorfälligkeitsentschädigung dem Veräußerungsvorgang zugerechnet werden, der nur ausnahmsweise steuerbar ist.

*BFH, Urteil vom 03.04.2019 – VII R 15/17*

i) **Fortentwicklung der Rechtsprechung zur mehraktigen Erstausbildung im Kindergeldrecht**

Eine einheitliche Erstausbildung ist nicht anzunehmen, wenn ein Kind nach Erlangung eines ersten Berufsabschlusses während einer beruflichen Weiterbildung eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die im Vergleich zur Weiterbildung als „Hauptsache“ anzusehen ist.

*BFH, Urteil vom 11.12.2018 – III R 47/17, III R 2/18, III R 32/17 und III R 22/18, NV*

j) **Häusliches Arbeitszimmer ist kein selbständiges Wirtschaftsgut**

In der selbst genutzten Eigentumswohnung befindet sich ein häusliches Arbeitszimmer. Wird das Wohneigentum verkauft, ist in einem solchen Fall der Gewinn in vollem Umfang steuerfrei.

Diese Auffassung haben sowohl das Finanzgericht Köln als auch das Finanzgericht München vertreten. In beiden Fällen wurde Revision eingelegt. Nun ist der Bundesgerichtshof am Zug.



**k) Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes wegen Zahlung von Kapitalerträgen an eine nahestehende Person?**

1. Ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes Interesse, hier: das Vater-Sohn-Verhältnis, begründet ohne Vorliegen besonderer Umstände, aus denen sich eine Beherrschungssituation ergibt, kein Näheverhältnis i.S.v. § 32d Abs. 2 S. 1 r. 1b EStG, sei es denn, dass der beherrschten Person aufgrund eines absoluten Abhängigkeitsverhältnisses im Wesentlichen kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt.
2. Bei der Auslegung des Näheverhältnisses i.S.v. § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1b EStG ist ein Rückgriff auf die gesetzliche Definition des Begriffs „nahestehende Person“ i.S.v. § 1 Nr. 2 AStG und § 138 InsO ebenso ausgeschlossen wie auf den von der Rechtsprechung des BFH entwickelten Begriff der nahestehenden Person bei einer verdeckten Gewinnausschüttung.
3. Einnahmen des Sohnes eines alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH aus einer 30%igen stillen Beteiligung, der zugleich leitender Angestellter bei der GmbH ist, sind regelmäßig mit dem Abgeltungsteuersatz nach § 32d Abs. 1 S. 1 EStG zu besteuern.

*FG Hessen, Urteil vom 22.10.2018 – 6 K 49/17  
(Rev. eingelegt, Az. BFH: VIII R 46/18)*

**l) Abgrenzung zwischen mehraktiver einheitlicher Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit und berufsbegleitender Weiterbildung**

1. Nimmt ein volljähriges Kind nach Erlangung eines ersten Abschlusses in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang eine nicht unter § 32 Abs. 4 S. 3 EStG fallende Berufstätigkeit auf, erfordert § 32 Abs. 4 S. 2 EStG, zwischen einer mehraktiven einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit und einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) abzugrenzen.
2. Eine einheitliche Erstausbildung ist nicht mehr anzunehmen, wenn die von dem Kind aufgenommene Erwerbstätigkeit bei einer Gesamtwürdigung der Verhältnisse bereits die hauptsächliche Tätigkeit bildet und sich die weiteren Ausbildungsmaßnahmen als eine auf Weiterbildung und/oder Aufstieg in dem bereits aufgenommenen Berufszweig gerichtete Nebensache darstellen.



3. Im Rahmen der Gesamtwürdigung der Verhältnisse kommt es insbesondere darauf an, auf welche Dauer das Kind das Beschäftigungsverhältnis vereinbart hat, in welchem Umfang die vereinbarte Arbeitszeit die 20-Stundengrenze überschreitet, in welchem zeitlichen Verhältnis die Arbeitstätigkeit und die Ausbildungsmaßnahmen zueinander stehen, ob die ausgeübte Berufstätigkeit die durch den ersten Abschluss erlangte Qualifikation erfordert und inwieweit die Ausbildungsmaßnahmen und die Berufstätigkeit im Hinblick auf den Zeitpunkt der Durchführung und auf ihren Inhalt aufeinander abgestimmt sind.
4. Der für die Annahme einer einheitlichen Erstausbildung notwendige sachliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten entfällt nicht notwendigerweise dadurch, dass der nachfolgende Ausbildungsabschnitt für die Zulassung zur Abschlussprüfung oder für deren Bestehen eine Berufstätigkeit voraussetzt.

*BFH, Urteil vom 11.12.2018 – III R 26/18*

**m) Keine Übertragung einer Rücklage nach § 6b EStG ohne Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts**

1. Eine Rücklage nach § 6b EStG darf vor der Anschaffung oder Herstellung eines Reinvestitionswirtschaftsguts nicht auf einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen übertragen werden.
2. Ein Veräußerungsgewinn, der in eine Rücklage nach § 6b EStG eingestellt worden ist, kann in einen anderen Betrieb des Steuerpflichtigen erst in dem Zeitpunkt überführt werden, in dem der Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Reinvestitionswirtschaftsguts des anderen Betriebs vorgenommen wird (Bestätigung von R 6b.2 Abs. 8 Satz 3 EStR).

*BFH, Urteil vom 22.11.2018 – VI R 50/16  
(FG Münster, Urteil vom 13.05.2016 – 7 K 716/13 E)*

**n) Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat sind keine begrenzt abziehbaren Unterkunftskosten**

Mit Urteil vom 04.04.2019 hat der BFH in der Sache VI R 18/17 entschieden, dass Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat nicht zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft gehören, die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG in der ab dem Veranlagungszeitraum 2014 geltenden Fassung mit höchstens 1.000 € im Monat angesetzt werden können.



Es handelt sich vielmehr um sonstige Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung, die unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG als Werbungskosten abziehbar sind.

Die Kläger, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, unterhielten im Streitjahr (2014) in A einen gemeinsamen Haushalt. Der angestellte Kläger war einer ersten Tätigkeitsstätte in X zugeordnet. Dort mietete er ab dem 01.06.2014 eine Zweizimmerwohnung an.

In ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr machten die Kläger Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend, die das Finanzamt nur teilweise zum Werbungskostenabzug zuließ. Dem Kläger seien im Rahmen der doppelten Haushaltsführung zwar Unterkunftskosten in Höhe von 9.747 € für Miete, Strom, Telefon, Rundfunkbeitrag, Sonstiges, AfA auf Einrichtungsgegenstände sowie Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter – Möbel, Haushaltsartikel – entstanden. Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft seien nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG jedoch nur beschränkt abzugsfähig. Sie könnten höchstens mit 1.000 € im Monat und damit vorliegend nur in Höhe von 8.000 € (acht Monate x 1.000 €) angesetzt werden. Die darüber hinausgehenden Unterkunftskosten in Höhe von 1.747 € seien nicht zu berücksichtigen.

Der daraufhin erhobenen Klage gab das FG Düsseldorf mit Urteil vom 14.03.2017 – 13 K 1216/16 E statt. Das Finanzamt habe den von den Klägern geltend gemachten Mehraufwand für die doppelte Haushaltsführung zu Unrecht gekürzt. Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände gehörten nicht zu den beschränkt abziehbaren Unterkunftskosten. Die Revision des Finanzamts hatte keinen Erfolg.

*BFH, Urteil vom 04.04.2019 – VI R 18/17*

**o) Schwarzer Anzug ist keine Berufskleidung**

1. Auch nach der Entscheidung des Großen Senats des BFH zur Aufteilbarkeit von Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Reise können Aufwendungen für sog. „bürgerliche Kleidung“ (als Gegenbegriff zur „typischen Berufskleidung“) weder ganz noch teilweise als Betriebsausgaben (bzw. Werbungskosten) abgezogen werden.
2. Ein schwarzer Anzug, schwarze Bluse und schwarzer Pullover, die sich in keiner Weise von dem unterscheiden, was nach allgemeiner Übung weiter Kreise der Bevölkerung als festliche Kleidung zu besonderen Anlässen getragen wird, sind keine typische Berufskleidung. Dies gilt für alle Berufe, daher auch (und insoweit gegen BFH) für bestimmte Berufsgruppen wie Leichenbestatter, Trauerredner, katholische Geistliche und Oberkellner.



3. Ob und ggf. in welchem Umfang die fraglichen Kleidungsstücke vom Steuerpflichtigen auch zu privaten Anlässen tatsächlich verwendet wurden, ist unerheblich.

*FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.08.2018 – 3 K3278/15,  
Rev. eingelegt, Az. BFH: VIII R 33/18*

**p) Sonderausgabenabzug für im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung getragene Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge eines Kindes bei den Eltern**

Eltern können die von ihnen getragenen Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung eines unterhaltsberechtigten Kindes als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG geltend machen, dies hat der BFH mit seinem Urteil vom 13.03.2018 (X R 25/15) bestätigt. Allerdings legt der BFH im Vergleich zur bestehenden Verwaltungsauffassung (BMF vom 24.05.2017, BeckVerw 342000, Rn. 81; R 10.4 EStR) die beiden wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG deutlich enger aus. Der BFH setzt für den Steuerabzug eine Barleistung voraus, eine Leistung in Form von Sachunterhalt reiche nicht aus. Bei volljährigen, in einer Ausbildung befindlichen Kindern verlangt der BFH im Einzelfall eine Unterhaltsbedürftigkeitsprüfung. Aufgrund dessen wendet die Finanzverwaltung das BFH-Urteil lediglich in Bezug auf die in der Entscheidung aufgestellten Grundsätze, nicht aber bzgl. der enger ausgestalteten Anforderungen zur Umsetzung dieser Grundsätze über den Einzelfall hinaus an.

*BMF, Schreiben vom 03.04.2019 – IV C 3*

**q) Fertigung eines Kellergeländers in der beauftragten Schlosserei ist keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung „im“ Haushalt des Steuerpflichtigen**

1. Handwerkerleistungen, die in einer Werkstatt des leistenden Unternehmers ausgeführt werden, sind nicht als Handwerkerleistungen in einem Haushalt gemäß § 35a Abs. 4 i.V.m. § 35a Abs. 3 S. 1 EStG zu berücksichtigen (vgl. FG Nürnberg, Urteil vom 04.08.2017 – 4 K 16/17, EFG 2017, 1447; BeckRS 2017, 120664; im Streitfall: Arbeitskosten für die Fertigung eines Kellergeländers in der Werkstatt des beauftragten Schlossereibetriebs).
2. „In“ einem Haushalt wird eine Leistung erbracht, wenn sie im räumlichen Bereich des vorhandenen Haushalts geleistet wird. Der Begriff des Haushalts ist insoweit räumlich-funktional auszulegen; es muss





sich um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.

*FG München, Urteil vom 13.12.2017 – 11 K 2998/16,  
BeckRS 2017, 154908 (Rev. eingelegt, Az. BFH: VI R 44/18)*

r) **Elektronisches Fahrtenbuch: hinreichende Gewähr auf Vollständigkeit**

Die unmittelbare elektronische Erfassung der Fahrten eines betrieblichen Fahrzeugs durch ein technisches System ist nicht ausreichend für die Führung eines Fahrtenbuchs. Es reicht nicht, das Bewegungsprofil zu erfassen, sondern auch der Anlass der Fahrten muss aufgezeichnet werden. Ein elektronisches Fahrtenbuch darf auch keine Änderungen nach einiger Zeit zulassen.

*FG Niedersachsen, Urteil vom 23.01.2019 – 3 K 107/18,  
NZB (Az. beim BFH: VI B 25/19)*